

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associaziun da las Vischnancas Svizras

Solothurnstrasse 22, Postfach 3322 Urtenen-Schönbühl Tel. 031 858 31 16, Fax 031 858 31 15

> Bundesamt für Landestopografie Supportbereich Führungsunterstützung Seftigenstrasse 264 3084Wabern

nur per Mail an: geoig@swisstopo.ch
Urtenen-Schönbühl, 21.2.2007 MLZ/rug

Geoinformationsgesetz (GeoIG): Anhörung gemäss Art. 10 des Vernehmlassungsgesetzes zu den Ausführungsverordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Schweizerischen Gemeindeverband eingeladen, im Rahmen der obgenannten Anhörung Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Wie bei der Vernehmlassung zum Geoformationsgesetz wurde die Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes von der Interessengruppe (IG e-geo) des Schweizerischen Städteverbandes erarbeitet, welcher auch Mitglieder des Schweizerischen Gemeindeverbandes angehören. Die zum Teil sehr technischen Anregungen und Bemerkungen wurden direkt in die von Ihnen zur Verfügung gestellten elektronischen Unterlagen eingearbeitet und Ihnen vom Schweizerischen Städteverband direkt per Mail zugestellt. Der Schweizerische Gemeindeverband ist mit dem Inhalt dieser Eingabe einverstanden und unterstützt die uneingeschränkt.

Im Folgenden möchten wir trotzdem einige für uns wichtige Aspekte nochmals hervorheben:

Wie Sie bereits im erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf betont haben, haben das Gesetz und die Verordnungen ihre **Auswirkungen hauptsächlich auf kommunaler Ebene.** Deshalb bitten wir Sie, unseren Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Verordnungen entsprechendes Gewicht beizumessen.

Das optimierte Geoinformationssystem soll insbesondere auch zur **Erhöhung der Rechtssicherheit** beitragen. Deshalb ist es wichtig, dass die Definitionen von Begriffen und deren einheitliche Verwendung im Gesetz und in den Verordnungen aufeinander abgestimmt sind. Ebenfalls sind die Rechtsbegriffe der Gesetzgebung «Geoinformationssystem» mit anderen Gesetzgebungen, insbesondere mit dem ZGB und der Grundbuchverordnung, in Übereinstimmung zu bringen. Die entsprechenden konkreten Einwände seitens der IG e-geo sind zu beachten und dieses Manko ist zu beheben.

Dem **Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung zwischen den Geschlechtern** soll bei der sprachlichen Bearbeitung der Verordnungen Beachtung geschenkt werden. Sind es doch viele Mitarbeiterinnen an der Front, welche die Bestimmungen des Geoinformationsystems umsetzen.

In der **Verordnung über die amtliche Vermessung** ist der Zweck der Daten zu eng umschrieben. Die Formulierung ist im Sinne der bisherigen Lösung «..... für private und öffentliche Zwecke verwendet werden können» zu wählen, d.h. offener zu formulieren.

Eine allgemeine **Verordnung über geografische Namen** ist zu begrüssen. Geografische Namen sind ein wichtiger Bestandteil für die Identität einer Gemeinde oder einer Stadt. Sie haben eine eigene Geschichte und dienen der räumlichen Kommunikation. Obwohl nicht Gegenstand der Verordnung, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bezüglich den noch zu erarbeitenden und zu genehmigenden toponymischen Richtlinien der Ansicht sind, dass die Beschreibung gemäss Weisung von 1948 beizubehalten sei. Der Schweizerische Gemeindeverband wurde bereits von Städten und Gemeinden auf diese Thematik angesprochen. Diese Richtlinien wurden damals in einem langwierigen Prozess erarbeitet und haben sich bis heute bewährt. Änderungen von oben nach unten in diesem äusserst sensiblen Bereich könnten mehr Schaden als Nutzen bringen. In einem Land mit verschiedenen Landessprachen ist dem Grundsatz der Sprachenfreiheit besondere Beachtung zu schenken. Wir sprechen uns insbesondere gegen eine allfällige vermundartlichte, der jeweiligen lokalen Aussprache nahe stehende Schreibweise von «Geografischen Namen» aus. Eine Änderung der bewährten Praxis ist nicht nötig und nicht sinnvoll. Zudem würden für alle Beteiligte erhebliche Um-stellungs- und Anpassungskosten entstehen.

In der Geoinformationsverordnung wird den Kantonen und Gemeinden für die Umsetzung der Massnahmen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten zugestanden. Für viele der Massnahmen, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der Geobasisdaten, muss der Bund aber zuerst noch die weiteren Ausführungsbestimmungen erarbeiten und festlegen. Wir beantragen deshalb, dass der Bund den Kantonen und Gemeinden für die Umsetzung der Vorschriften eine **Übergangsfrist von 5 Jahren nach Vorliegen der notwendigen** Ausführungsbestimmungen des Bundes gewährt.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahmen und danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen und Forderungen der Gemeinden und Städte bestens.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Der Direktor: Die stv.Direktorin:

Ulrich König Maria Luisa Zürcher

Kopie z.K. an: Schweizerischer Städteverband